

INTERVENTION LEITFADEN für KITAS



**Sicher handeln bei
Verdacht auf sexuellen Missbrauch
durch Mitarbeitende**

Sicher handeln bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch durch Mitarbeitende

Leitfaden für (gesamt-)kirchengemeindliche Träger und Fachkräfte katholischer Kindertageseinrichtungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart¹

IMPRESSUM

Bischöfliches Ordinariat der Diözese Rottenburg-Stuttgart
Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz

REDAKTION: Sabine Hesse
in Zusammenarbeit mit Hauptabteilung VI Caritas, Ute Niemann-Stahl,
und Hauptabteilung XIII Kirchengemeinden und Dekanate, Anna Saile.
Postfach 9, 72101 Rottenburg
Tel. 07472 169-385
E-Mail: praevention@drs.de
www.praevention.drs.de

TITEL-ILLUSTRATION: Ka Schmitz, www.ka-comix.de
SATZ: www.know-how-werbung.de
LEKTORAT: Redaktionsbüro Heike Lauer, Frankfurt/Main

Bestellung unter www.expedition-drs.de
Rottenburg am Neckar 2018

Diese Broschüre entspricht der Veröffentlichung im „Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart“
(KABL Nr. 13, 16.10.2017, S. 425ff.)

Der Leitfaden basiert auf der „Arbeitshilfe für Träger und Fachkräfte von Kindertageseinrichtungen und Schulen, zum Vorwurf von Fehlverhalten eines/-r Mitarbeiters/-in verbunden mit dem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung“, die 2013 von Diplom-Psychologin Ulrike Schneck (damalige Leiterin der Beratungsstelle „Feuervogel“, Balingen) in Zusammenarbeit mit Conny Richter (Fachberatung für Kindertageseinrichtungen des Landkreises Zollernalb) erstellt wurde. Wir bedanken uns für die Genehmigung, den Text als Grundlage verwenden zu dürfen.

Die Anlagen ab S. 24 stehen auf www.praevention.drs.de als ausfüllbare PDF-Dateien zur Verfügung.

¹ Einrichtungen in Trägerschaft von Mitgliedern des DiCV oder der Stiftung Freie Katholische Schulen wenden die dort gültigen Leitlinien zum Umgang mit sexuellem Missbrauch an.

Inhalt

- 04 Zielsetzung des Leitfadens
- 05 Worauf Sie grundsätzlich achten sollten, wenn sich Ihnen jemand anvertraut und von sexuellen Übergriffen erzählt
- 06 Verdacht, Aufklärung, Nachbearbeitung – die Prozessschritte im Einzelnen
- 21 Hintergrundinformationen
- 24 Anlage 1: Dokumentation auffälliger Beobachtungen oder Erstgespräch über auffällige Beobachtungen
- 26 Anlage 2: Beratungsgespräch mit der insoweit erfahrenen Fachkraft
- 28 Anlage 3: Information an die Diözese über den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs durch Mitarbeitende
- 30 Anlage 4: Anhörung der verdächtigten Person
- 32 Anlage 5: Abschlussbericht an die Diözese über das Katholische Verwaltungszentrum
- 34 **Wichtige Kontaktadressen auf einen Blick**

Zielsetzung des Leitfadens

„Die Rechtsträger haben die Verantwortung dafür, dass Maßnahmen zur Prävention nachhaltig Beachtung finden und fester Bestandteil ihres Qualitätsmanagements sind. Wesentlich sind dabei geklärte Verfahren und Zuständigkeiten zur Intervention bei Verdachtsfällen.“²

Wenn eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter³ einer Kindertageseinrichtung in den Verdacht gerät, sexuelle Übergriffe gegenüber einem zu betreuenden Kind begangen zu haben, sind alle Beteiligten herausgefordert. Dieser Leitfaden dient als Hilfestellung für Träger und Fachkräfte von Kindertageseinrichtungen, um Verantwortungen zu klären und Abläufe zu definieren. Damit sollen Handlungssicherheit und Professionalität erreicht werden – und somit ein verbesserter Schutz der Kinder. Sie brauchen dabei nicht allein zu bleiben – und dürfen dies auch gar nicht. Verschiedene kompetente Stellen und Personen müssen informiert und zur Beratung eingeschaltet werden.⁴

Die Verantwortung des Trägers erstreckt sich dabei auf alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, also auch auf z.B. den Hausmeister und ehrenamtliche Vorleserinnen, unabhängig vom zeitlichen Umfang der Tätigkeit.

Die Information über einen möglichen sexuellen Missbrauch kann auf sehr verschiedenen Wegen und mit sehr unterschiedlicher Gewissheit in die Einrichtung gelangen: Es kann sein, dass bereits die Polizei eingeschaltet wurde und diese die Einrichtung über den Verdacht informiert. Es kann aber auch sein, dass es leise Signale von betroffenen Kindern oder Hinweise von aufmerksamen Erwachsenen gibt. Im Sinne der „neuen Kultur des achtsamen Miteinanders und der Verantwortung für sich selbst und andere“ (vgl. Präventionsordnung) soll auch hierauf angemessen reagiert werden. Hierbei sind verschiedene fachliche Aspekte sowie diözesane und gesetzliche Vorgaben zu beachten, auch wenn ganz sicher jeder Fall einen individuellen Verlauf nimmt.

Eine grafische Prozessdarstellung⁵ ist ein zentrales Element dieses Leitfadens. Die Ziffern in der rechten Spalte der nachfolgenden Tabelle verweisen auf diese Grafik.

In einer Kindertagesstätte kann es auch zu sexualisierter Gewalt zwischen Kindern kommen. Dies ist vor allem eine pädagogische Herausforderung und wird in diesem Leitfaden nicht behandelt. Fachberatungen und die Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz im Bischöflichen Ordinariat stehen in diesen Fällen beratend zu Ihrer Verfügung.

² Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart, KABL Nr. 15, 10.11.2015 (im Folgenden: „Präventionsordnung“)

³ Die überwiegende Anzahl der Mitarbeitenden in Kindertagesstätten sind Frauen. Daher wird, um die Lesbarkeit zu fördern, weitgehend nur die grammatikalisch weibliche Form verwendet.

⁴ Wichtige Kontaktadressen auf einen Blick S. 34 – bitte für Ihre Einrichtung vervollständigen!

⁵ Siehe Einleger

Worauf Sie grundsätzlich achten sollten, wenn sich Ihnen jemand anvertraut und von sexuellen Übergriffen erzählt

- Ruhe bewahren und nicht überstürzt handeln.
- Aufmerksam zuhören und die Aussage des Kindes ernst nehmen.
- Die Botschaften vermitteln: „Du bist nicht schuld. Gut, dass du dich mitgeteilt hast!“
- Keine unerfüllbaren Versprechen geben.
- Kurz und sachlich dokumentieren.
- Weitere Schritte mit dem Kind besprechen.
- Keine Informationen an die/den Verdächtige/-n geben.
- Eigene Grenzen achten und sich selbst Hilfe holen.

Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor Übergriffen und Gewalt.

Schuldig und verantwortlich für einen sexuellen Übergriff ist allein der Täter oder die Täterin.

Prozessschritt	Merksatz	Grafikverweis
<p>In dem Gespräch ist Folgendes zu beachten:</p> <p>1. Die Mitarbeiterin muss der informierenden Person zu Beginn des Gesprächs mitteilen, dass sie die Information an Leitung und Träger weitergeben muss. Gleichzeitig muss sie <u>höchste Vertraulichkeit</u> zusagen. Dies gilt auch, wenn das betroffene Kind selbst sich äußert. Eine mögliche Formulierung ihm gegenüber könnte sein: „<i>Das, was der X/die Y gemacht hat, ist verboten. Ich werde darum der Kita-Leitung von unserem Gespräch erzählen müssen.</i>“</p> <p>2a. <u>Wenn es sich bei der informierenden Person nicht um das betroffene Kind handelt</u>, muss die Mitarbeiterin so viel wie möglich genau erfragen und dokumentieren („W-Fragen“): Wann hat wer was wem erzählt? Wie war der Kontext dieses Gesprächs? Wann und wo soll der Vorfall stattgefunden haben? Wie lange hat es gedauert?</p> <p>2b. <u>Wenn das betroffene Kind sich selbst äußert, darf die Mitarbeiterin aus psychologischen und juristischen Gründen nicht nach Details fragen.</u> Sie sollte aber ebenso genau dokumentieren, was das Kind in welchem Kontext gesagt hat.</p> <p>Auch wenn es zunächst unglaublich erscheint, sind die Äußerungen ernst zu nehmen. Eine gute Dokumentation kann in einem späteren Gerichtsverfahren eine wichtige Bedeutung erhalten.</p> <p>Vorrangig gilt es bereits im ersten Gespräch abzuklären, ob das betroffene Kind sofort Hilfe benötigt, sowie Informationen weiterzugeben, wo Hilfe- und Beratungsmöglichkeiten zu erhalten sind.</p> <p>Die Person, von der die Information kam, ist dringend zur Verschwiegenheit aufzufordern. Denn ein in die Welt gesetz-</p>	<p>Auf Pflicht zur Informationsweitergabe und Vertraulichkeit hinweisen</p> <p>Genau dokumentieren:⁶ Wann hat wer was wem erzählt? Wie war der Kontext?</p> <p>Betroffenes Kind nicht nach Details fragen</p> <p>Hilfebedarf für das betroffene Kind abklären</p> <p>Information über geeignete Beratungsangebote</p>	<p>2</p> <p>2</p>

6 Siehe Muster Anlage 1, S. 24

Prozessschritt	Merksatz	Grafikverweis
<p>ter falscher Verdacht kann sehr zerstörerisch wirken, sowohl auf der Seite des/der Verdächtigten als auch bei dem betroffenen Kind und seiner Familie. Deshalb sollte sie – auch wenn es schwerfällt – die fachliche Klärung abwarten und von sich aus zunächst keine weiteren Schritte gehen.</p> <p>Die zuerst angesprochene Mitarbeiterin muss dann unverzüglich die Einrichtungsleitung informieren.</p> <p>Sollte die Leitung selbst beschuldigt sein, muss die Mitarbeiterin sich sofort an die nächsthöhere Ebene, also den/die Dienstvorgesetzte(n) der Einrichtungsleitung, wenden.</p> <p><i>Mitarbeiterinnen – wie auch Eltern – haben zudem die Möglichkeit, sich unmittelbar an die Kommission sexueller Missbrauch (KsM) der Diözese zu wenden.</i></p>	<p>Information der Einrichtungsleitung (bzw. deren Dienstvorgesetzten)</p>	<p>3</p>
<p>2. Welche Aufgaben hat die Einrichtungsleitung, wenn sie von einer Mitarbeiterin informiert wird?</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Einrichtungsleitung informiert unverzüglich ihren Dienstvorgesetzten. Weiterhin muss auch der Pfarrer informiert werden, sofern er nicht der Dienstvorgesetzte ist. 2. Gemeinsam mit ihrem Vorgesetzten entscheidet sie, ob zum Schutz des Kindes Sofortmaßnahmen notwendig sind und wie diese umgesetzt werden (v.a. Trennung von dem/der mutmaßlichen Täter/Täterin). 3. <u>Die Hilfe für das betroffene Kind ist unabhängig von der Klärung der genauen Umstände oder der Aufklärung des Sachverhaltes zu sehen und bei Bedarf schnellstmöglich in die Wege zu leiten.</u> 4. Auch die Familie des betroffenen Kindes ist dabei in den Blick zu nehmen. Sofern der Hinweis aus der Familie kam, sollte sie jetzt über geeignete Beratungsmöglichkeiten informiert und ermutigt werden, dort Kontakt aufzuneh- 	<p>Information an Dienstvorgesetzten und Pfarrer</p> <p>Einleitung von Schutzmaßnahmen für das Kind und Unterstützungsmaßnahmen für die Familie</p>	<p>4</p>

Prozessschritt	Merksatz	Grafikverweis
<p>men. Ansonsten ist später mit der insoweit erfahrenen Fachkraft zu entscheiden, wer wann und wie auf die Familie zugeht.</p> <p>Aus Gründen der Diskretion ist es wichtig, das Team zu diesem Zeitpunkt noch nicht zu informieren.</p> <p>Keinesfalls darf zu diesem Zeitpunkt die verdächtige Person informiert oder konfrontiert werden!</p>	<p>Vorerst noch keine Information des Teams</p> <p>Noch keine Konfrontation der verdächtigten Person</p>	
<p>3. Wie geht das Verfahren beim Träger weiter?</p> <p>Trotz des hohen emotionalen und zeitlichen Drucks, der in dieser Situation entsteht, sollen weitere Schritte zur Klärung vom Träger <u>nicht allein</u> beschlossen werden. Das Bundeskinderschutzgesetz verlangt, bei möglichen Gefährdungen des Kindeswohls das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte qualifiziert einzuschätzen.⁷</p> <p><u>Die Leitung und der Träger ziehen daher eine insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8a SGB VIII beratend hinzu.</u> Der Beratungstermin mit dieser Fachkraft sollte so bald wie möglich stattfinden, da zuallererst eingeschätzt werden muss, ob Gefahr im Verzug ist: Der Kinderschutz hat oberste Priorität.</p> <p>Weiterhin ist auch das Verwaltungszentrum in den Beratungsprozess einzubeziehen (sofern nicht bereits die/der KBV als Dienstvorgesetzte/-r informiert ist), um u. a. die arbeitsrechtliche Seite mit zu beleuchten.</p> <p>Zur Unterstützung können darüber hinaus die Fachberatungen des Landesverbandes Kath. Kindertagesstätten bzw. des Caritasverbandes für Stuttgart in Anspruch genommen werden.</p> <p><u>Wichtig ist, dass auch in dieser Phase der Verdächtige noch nicht konfrontiert und dass das Kind nicht befragt wird.</u></p>	<p>Genauere Einschätzung der Situation</p> <p>Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft</p> <p>Dokumentation aller Gespräche, die zu diesem Thema geführt werden⁸</p>	<p>5</p> <p>5a</p>

⁷ Siehe dazu auch die jeweilige Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrags der Jugendhilfe in Tageseinrichtungen für Kinder mit dem Jugendamt

⁸ Siehe Muster Anlage 2, S. 26

Prozessschritt	Merksatz	Grafikverweis
<p>und muss protokolliert werden.</p> <p>Keinesfalls dürfen in dem Gespräch Details der Vorwürfe weitergegeben werden. Es empfiehlt sich beispielsweise folgende Sprachregelung:</p> <p><i>„Es gibt einen schwerwiegenden Verdacht gegen Sie, den wir in Ruhe aufklären möchten. Auch zu Ihrem eigenen Schutz stellen wir Sie vorläufig vom Dienst frei/weisen wir Sie an ...“</i></p> <p>Die Beschuldigungen selbst und Details dazu sind Gegenstand in einem möglichen späteren Ermittlungsverfahren.</p>	<p>Protokoll</p>	
<p>6. Welche Aufgaben hat das Katholische Verwaltungszentrum?</p> <p>Das Verwaltungszentrum ist zuständig für die Information des Landesjugendamtes/KVJS über den Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung.⁹</p> <p>Weiter ist das Verwaltungszentrum zuständig für die Information und den Kontakt mit der Diözese während des ganzen Prozesses.</p> <p>In Absprache mit dem Pfarrer informiert das Verwaltungszentrum auch den Dekan.</p>	<p>Verwaltungszentrum informiert Landesjugendamt / KVJS und das Bischöfliche Ordinariat</p> <p>Information an Dekan</p>	<p>9</p>
<p>7. Wie ist die Diözese einzubinden?</p> <p>Sobald sich in der Gefährdungseinschätzung tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst ergeben, informiert der Träger – über das Verwaltungszentrum – unverzüglich die Leitung der Hauptabteilung XIII „Kirchengemeinden und Dekanate“ oder den vom ihm Beauftragten¹⁰ im Bischöflichen Ordinariat.</p>	<p>Information des Bischöflichen Ordinariats</p>	<p>8 9</p>

⁹ Siehe Hintergrundinformationen, S. 21–23

¹⁰ Beauftragter ist Herr Dieter Metzger, Hauptabteilung XIII

Prozessschritt	Merksatz	Grafikverweis
<p>Die Hauptabteilung XIII ist zuständig für die notwendige Information der diözesanen Stellen (insbesondere an Bischof, Generalvikar, Kommission sexueller Missbrauch (KsM), Stabsstelle Kommunikation und Hauptabteilung VI Caritas) und für die Koordination innerhalb des Bischöflichen Ordinariats.</p>	<p>Federführung bei der Leitung der Hauptabteilung XIII</p>	<p>10</p>
<p>8. Was macht die Kommission sexueller Missbrauch (KsM)?</p> <p>Die KsM erhält von der Hauptabteilung XIII die Informationen über den Verdacht und gibt eine Einschätzung dazu ab. Sie begleitet beratend das gesamte weitere Verfahren im Bischöflichen Ordinariat und ggf. direkt vor Ort.</p> <p>Dies kann durch verschiedene Maßnahmen geschehen. Auf Empfehlung der KsM nehmen diözesane Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter im Auftrag des Bischöflichen Ordinariats z. B. folgende Aufgaben wahr:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gespräche mit dem Träger und seinen Gremien vor Ort, - Unterstützung bei der Anhörung der verdächtigten Person, - arbeits- und kirchenrechtliche Beratung, - Beratung zur Information der Öffentlichkeit, - Beratung zur Einbeziehung staatlicher Instanzen, insbesondere zu der Frage, ob eine Strafanzeige erstattet werden soll. <p>Weiterhin kann eine auf solche Situationen spezialisierte begleitende Organisationsberatung vermittelt werden.</p> <p><i>Die Kommission sexueller Missbrauch kann von allen Beteiligten jederzeit auch direkt eingeschaltet werden. (Kontakt über die KsM-Geschäftsführung¹¹)</i></p>	<p>Verpflichtende Beratung durch die Kommission sexueller Missbrauch</p>	<p>11</p> <p>12</p>

II. Was ist nach der ersten Aufklärung vor Ort zu tun?

Ein Missbrauchsverdacht löst in der Regel eine massive Dynamik in der Einrichtung aus. Träger und Leitung haben die Herausforderung zu bewältigen, dass die Kita trotzdem arbeitsfähig bleibt und Kinder und Mitarbeiterinnen Unterstützung erhalten.

Wichtig sind dann folgende Schritte:

Prozessschritt	Merksatz	Grafikverweis
<p>1. Gespräch mit dem Team: Information und Unterstützung durch den Träger</p> <p>Das Team wird durch den Vorwurf gegen eine Kollegin oder einen Kollegen meist zutiefst verunsichert und vielleicht sogar gespalten. Eine Information sollte darum erst dann erfolgen, wenn nach einer ersten Einschätzung deutlich wird, dass dem Verdacht weiter nachgegangen werden muss. Zentral bei der Information des Teams muss es sein, die Mitarbeiterinnen auf die Schweigepflicht hinzuweisen und darauf hinzuwirken, dass bis zum Abschluss des Klärungsverfahrens unvoreingenommen mit allen Seiten umgegangen wird.</p> <p>Das Team braucht klare und eindeutige Informationen, jedoch keine Details. Es braucht den wichtigen Hinweis auf die Schweigepflicht. Und der Supervisionsbedarf muss geklärt werden.</p> <p>Der Zeitpunkt, an dem das Team informiert wird, wird vom Träger bestimmt. Sollten bereits Gerüchte kursieren, sollte dies so schnell wie möglich erfolgen.</p>	<p>Team informieren und zur Verschwiegenheit verpflichten</p> <p>Unterstützung abklären</p>	<p>8</p>
<p>2. Gespräch mit den Eltern des betroffenen Kindes: Unterstützung und vertrauensbildende Maßnahmen</p> <p>Aufgrund des Elternrechts müssen die Eltern bzw. Sorgeberechtigten des betroffenen Kindes durch den Träger informiert werden, falls sie nicht selbst die informierenden Personen waren. Es wird empfohlen, dass eine Vertrauensperson der</p>		<p>8</p>

Prozessschritt	Merksatz	Grafikverweis
<p>Eltern aus der Einrichtung an dem Gespräch teilnimmt.</p> <p><i>Es kann sein, dass ein Kind selbst die Einrichtung informiert und dabei zum Ausdruck bringt, dass es nicht möchte, dass seine Eltern informiert werden. Dann muss eine Vertrauensperson mit dem Kind darüber sprechen, warum es keine Information der Eltern wünscht und welche Ängste oder Befürchtungen es hat. Diese Befürchtungen sollten in die Planung des Informationsgesprächs mit den Eltern einbezogen werden.</i></p> <p>Das Vertrauen der Eltern in die Einrichtung kann durch den Vorfall stark erschüttert sein. Mit ihnen sollten Maßnahmen besprochen werden, um das Kind besonders zu schützen und ihr Vertrauen wieder zu stärken.</p> <p>Die Eltern sollen über das weitere Vorgehen des Trägers informiert werden und werden – auch im Interesse des Kindes – ihrerseits um Verschwiegenheit gebeten.</p> <p>Der Träger sichert den Eltern Verschwiegenheit zu und weist sie auf Unterstützungsmöglichkeiten durch das zuständige Jugendamt und andere Beratungseinrichtungen hin.</p>	<p>Gemeinsames Interesse: Kinderschutz</p> <p>Transparenz und Verschwiegenheit</p>	
<p>3. Gespräch mit allen Eltern der Einrichtung: sachliche Informationen</p> <p>Der Träger entscheidet im Einvernehmen mit der Einrichtungsleitung, ob, wann und wie Elternbeirat und Elternschaft der Einrichtung informiert werden und bereitet dies gründlich vor.</p> <p>Insbesondere wenn der Verdacht öffentlich ist oder Gerüchte im Umlauf sind, etwa in sozialen Medien, besteht ein dringender Handlungsbedarf.</p> <p>In Anwesenheit des Trägers (Pfarrer und KBV) werden den Eltern knappe, sachliche Informationen zum Vorgang und zur</p>	<p>Sachliche Informationen an die Elternschaft</p> <p>Raum zur Verarbeitung geben</p>	<p>8</p>

Prozessschritt	Merksatz	Grafikverweis
<p>aktuellen Einschätzung gegeben. Die entstehenden Gefühle sind ohne Wertung als berechtigt anzuerkennen. Sie brauchen einen angemessenen Raum, in dem sie geäußert werden können.</p>		
<p>4. Verhalten gegenüber dem betroffenen Kind</p> <p>Besonders bei jüngeren Kindern sollte vermieden werden, das Kind (nochmals) zu befragen. Wenn überhaupt, sollte dies durch eine geschulte Fachkraft (von spezialisierter Beratungsstelle, Polizei o.Ä.) und nur dann geschehen, wenn die Eltern dem zustimmen.</p> <p>Im Hinblick auf eine spätere mögliche Anzeigenerstattung ist jedoch generell von einer wiederholten Befragung des Kindes abzuraten.</p> <p>Wichtig ist, dass die Person, der sich das Kind anvertraut hat, in gutem Kontakt zum Kind bleibt, dem Kind Hilfe zusichert und das Gefühl vermittelt, dass es richtig war, dass es sich anvertraut hat. Auf dieser Basis kann es sein, dass das Kind weiter erzählt. Solche spontanen Äußerungen des Kindes, die den Vorfall betreffen, sollen möglichst wortgetreu und mit Datum, Uhrzeit und Beschreibung der Kontextsituation schriftlich festgehalten werden.</p>	<p>Befragung des Kindes – wenn überhaupt – nur durch eine geschulte Fachkraft (Jugendamt/ Beratungsstelle) oder durch die Polizei, falls Anzeige erstattet wird</p> <p>Spontanäußerungen des Kindes dokumentieren</p>	
<p>5. Weitere Aufklärung in Abstimmung mit der KsM</p> <p><u>Anhörung der verdächtigten Person</u></p> <p>Für das Gespräch mit dem/der verdächtigten Mitarbeiter/-in ist es notwendig, dass zwei Personen von der Trägerseite, evtl. mit Unterstützung der KsM oder des Bischöflichen Ordinariats, anwesend sind, um die jeweiligen Einschätzungen im Nachhinein zu vergleichen.</p> <p>Der Mensch, der mit einem Verdacht ihm gegenüber konfrontiert</p>	<p>Gespräche mit Verdächtigten immer mindestens zu zweit führen</p>	<p>11</p>

Prozessschritt	Merksatz	Grafikverweis
<p>wird, hat das Recht, eine Person seines Vertrauens hinzuziehen, z. B. einen Rechtsanwalt oder die Mitarbeitervertretung.</p> <p>Er muss hingewiesen werden auf</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Möglichkeit der Aussageverweigerung, - die Möglichkeit zur Selbstanzeige bei den Strafverfolgungsbehörden, - die Pflicht des Trägers, ggf. zum Schutz der Kinder Strafanzeige zu erstatten. <p>Fehlverhalten ist sachlich und klar zu benennen.</p> <p>Ziel des Gespräches sollte eine vorübergehende arbeitsrechtliche Regelung sein, mit der sichergestellt wird, dass das betroffene Kind und der verdächtige Mitarbeiter oder die verdächtige Mitarbeiterin sich für die Zeit des Klärungsverfahrens nicht begegnen. Eventuell ist der/die Mitarbeiter/-in, falls noch nicht geschehen, vorläufig vom Dienst freizustellen oder zu versetzen.</p> <p>Das Gesprächsprotokoll¹² ist von allen Anwesenden zu unterzeichnen.</p> <p>Sollten sich Hinweise auf die mögliche Gefährdung anderer Kinder ergeben haben, ist der/die verdächtige Mitarbeiter/-in sofort vom Dienst freizustellen.</p> <p>Es ist darauf zu achten, dass mögliche Beweismittel für den Verdächtigten nicht mehr zugänglich sind (z.B. Computer, Kinderzeichnungen oder Kleidungsstücke).</p>	<p>Regelung, um die verdächtige Person und das Kind zu trennen</p> <p>Unterzeichnetes Protokoll</p> <p>Schutz der anderen Kinder der Einrichtung beachten</p> <p>Kein Zugang zu möglichen Beweismitteln</p>	
<p>6. Erneute Bewertung des Sachverhalts</p> <p>Gemeinsam mit der insoweit erfahrenen Fachkraft und unter Einbeziehung der Empfehlung der Kommission sexueller Missbrauch erfolgt nun eine erneute Bewertung der gesamten Informationen und schließlich eine Entscheidung über das weitere Verfahren.</p>		<p>12 13 14 15</p>

Prozessschritt	Merksatz	Grafikverweis
<p>Folgende Szenarien sind denkbar:</p> <p><u>1. Szenario: Der Verdacht erhärtet sich, es gibt strafrechtlich relevante Themen.</u></p> <p>»»» Strafrechtliche Reaktion</p> <p>Bei Vorliegen strafrechtlich relevanter Hinweise ist – unter Berücksichtigung des Opferschutzes – zu entscheiden, ob und wann die vorhandenen Informationen an die Polizei oder Staatsanwaltschaft weitergegeben werden.</p> <p>Zuständig für die Erstattung einer Strafanzeige ist der Träger. Er sollte diesen Schritt gemeinsam mit der Insoweit erfahrenen Fachkraft und unter Einbeziehung der KsM beraten.</p> <p>Im Zusammenhang des Strafrechts gilt die Unschuldsvermutung, d. h. „im Zweifel für den Angeklagten“.</p> <p>Aufgrund seiner langen Dauer ist ein Strafverfahren in der Regel nicht dazu geeignet, die Kinder schnell und effektiv zu schützen. Hierzu sind andere Maßnahmen zu ergreifen. Im Regelfall ist der Verdächtige vom Dienst freizustellen. Auch Informationen an Kinder und Eltern über Prävention haben schützende Wirkung, reichen jedoch allein nicht aus.</p> <p>»»» Arbeitsrechtliche Reaktion</p> <p>Weiterhin sind, unter Berücksichtigung der Rechte der MAV und geltender Fristen, arbeitsrechtliche Maßnahmen zu empfehlen. Die Bandbreite reicht von Ermahnung oder Abmahnung aufgrund konkreten Fehlverhaltens bis hin zur außerordentlichen Verdachtskündigung.</p> <p>Kündigungsgründe sind sorgfältig zu prüfen und die vorgesehenen Formalien sind einzuhalten, damit die Kündigung in einem möglichen Kündigungsschutzverfahren Bestand hat. Das Verwaltungszentrum unterstützt den Träger in diesen Fragen.</p>	<p>Während des Ermittlungs-/ Strafverfahrens für effektiven Kinderschutz sorgen</p>	<p>15a</p> <p>16</p>

Prozessschritt	Merksatz	Grafikverweis
<p><u>2. Szenario: Der Verdacht kann nicht erhärtet, aber auch nicht entkräftet werden.</u></p> <p>Dieses Szenario kommt im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch sehr oft vor.</p> <p>Eine Strafanzeige kann hier sinnvoll sein, da die Polizei umfangreichere Möglichkeiten als der Träger hat, den Sachverhalt aufzuklären. Sie hat die Aufgabe, Belastendes und Entlastendes zu ermitteln.¹³</p> <p>Wenn allerdings ein Ermittlungsverfahren wegen mangelnder Beweise eingestellt wird, muss sich der Träger dennoch eine eigene Meinung bilden und mit dem/der Verdächtigten innerhalb der Einrichtung entsprechend der vorhandenen Informationen umgehen.</p> <p>Aufgrund der Unsicherheit, ob etwas vorgefallen ist oder nicht, können (im Rahmen des Direktionsrechts) bei Wiederaufnahme der Tätigkeit des zuvor Verdächtigten zu seinem eigenen Schutz und zum Schutz der Kinder klare Absprachen zum zukünftigen Verhalten getroffen werden. Dies kann Verhaltensregeln für bestimmte Situationen betreffen (z. B. Wickeln, Mittagsschlaf) oder eine enge Personalführung bedeuten, in der das Nähe-Distanz-Verhalten der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters kontinuierlich reflektiert und verbessert wird.</p> <p>Wenn keine neuen Informationen auftauchen, kann der Verdacht nicht aufrechterhalten werden. Dann ist der oder die Verdächtige zu rehabilitieren.</p> <p>Die bis dahin informierte Öffentlichkeit ist in geeigneter Weise darüber in Kenntnis zu setzen.</p> <p><u>3. Szenario: Der Verdacht kann eindeutig ausgeräumt werden.</u></p> <p>Im Falle, dass der Verdacht eindeutig ausgeräumt werden konnte (z. B. weil der Verdächtige nachweislich nicht am</p>	<p>Klare Absprachen zu zukünftigem Verhalten treffen</p>	<p>16</p>

Prozessschritt	Merksatz	Grafikverweis
<p>„Tatort“ gewesen sein konnte), muss die Rehabilitation der/des Verdächtigten umfassend erfolgen.</p> <p>Das bedeutet: Unter Beteiligung der ehemals verdächtigten Person muss die „wissende Öffentlichkeit“, die von dem Vorwurf erfahren hatte, vollumfänglich darüber informiert werden, dass der Vorwurf entkräftet werden konnte und die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter deshalb entlastet wird. Ziel ist, ihren/seinen Ruf und die notwendige Arbeitsgrundlage wiederherzustellen.</p> <p>Dem Kind, das möglicherweise aufgrund seiner Äußerung das Verfahren ins Rollen gebracht hat, und seiner Familie ist in der Folge vorbehaltlos zu begegnen.</p> <p>Es ist meist nicht einfach, Formen zu finden, wie die beteiligten Parteien sich weiterhin begegnen können. Unter Umständen ist ein Wechsel der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters oder des Kindes in eine andere Gruppe innerhalb der Einrichtung sinnvoll. Diese Wege des Umgangs mit der Situation danach sind in Gesprächen mit beiden Seiten sorgfältig zu erwägen.</p>	<p>Information der wissenden Öffentlichkeit über die Rehabilitation</p> <p>Keine Vorwürfe gegen das Kind oder die Familie</p> <p>Gespräche mit allen Beteiligten, um eine sinnvolle Regelung für die Situation danach zu finden</p>	<p>16</p>
<p>7. Abschlussbericht an die Diözese</p> <p>Nachdem der Träger, je nach o.g. Szenario, Entscheidungen getroffen und umgesetzt hat, geht es darum, das Verfahren abzuschließen. Hierfür erstellt er spätestens nach sechs Monaten einen Abschlussbericht, in dem er die durchgeführten Maßnahmen sowie den aktuellen Sachstand in der Einrichtung beschreibt.</p> <p>Dieser Abschlussbericht wird über das Verwaltungszentrum an die Leitung der Hauptabteilung XIII des Bischöflichen Ordinariats weitergeleitet.¹⁴ Diese leitet den Abschlussbericht an Bischof, Generalvikar, Kommission sexueller Missbrauch und die Hauptabteilung VI weiter.</p>	<p>Spätestens nach sechs Monaten: Bericht an die Diözese</p>	<p>17 18 19</p>

14 Siehe Muster Anlage 5, S. 32

III. Wie gelingt eine nachhaltige Aufarbeitung?

Auch wenn mit dem Abschlussbericht hier ein vorläufiges Ende gesetzt wird, geht es – mit etwas Abstand – darum, zu analysieren, was geschehen ist, und für die Zukunft auf allen Ebenen daraus zu lernen.

Prozessschritt	Merksatz	Grafikverweis
<p>1. In der Einrichtung</p> <p>Die Mitarbeiterinnen sollten zur Bearbeitung aller Irritationen, auch im Falle eines ausgeräumten Verdachts, Hilfe von außen in Form von Supervision erhalten. Die nachhaltige Aufarbeitung eines Vorwurfs bedeutet auch, zu einem wohlüberlegten Zeitpunkt mit den Kindern und Eltern sowie mit dem Personal darüber zu sprechen, wie es dazu kommen konnte.</p> <p><u>Ziel ist, aus dem Vorfall zu lernen und den Schutz der Kinder in der Zukunft zu verbessern.</u></p> <p>Mithilfe angemessener pädagogischer Angebote erhalten die Kinder der Gruppe und der Einrichtung die Möglichkeit, ihre Erlebnisse zu verarbeiten. Auch hier empfiehlt sich die Unterstützung durch spezialisierte Beratungsstellen oder die Fachberatungen des Landesverbandes Kath. Kindertagestätten und des Caritasverbandes für Stuttgart e.V.</p>	<p>Supervision für das Team</p> <p>In angemessenem zeitlichen Abstand mit allen Beteiligten Unterstützungsbedarf und Verbesserungsmöglichkeiten herausarbeiten</p>	<p>20</p>
<p>2. Beim Träger</p> <p>Der Träger wird bei der Aufarbeitung in der Einrichtung in geeigneter Form einbezogen und reflektiert seinerseits Verbesserungsmöglichkeiten.</p>		<p>20</p>
<p>3. Für die Diözesanebene</p> <p>Sollten sich im Rahmen der Aufarbeitung weitere Erkenntnisse ergeben, die auch für andere Einrichtungen und Träger relevant sein können, wird der Träger gebeten, diese über das Verwaltungszentrum der Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz im Bischöflichen Ordinariat mitzuteilen.</p>	<p>Relevante Erkenntnisse an Diözesanebene weitergeben</p>	

Hintergrundinformationen

1. Welche Begriffe sind zu unterscheiden?

Je nach Schwere und Absicht wird von **Grenzverletzungen** (unabsichtlich), **sexuellen Übergriffen** (absichtlich) und **sexuellem Missbrauch** (potenziell strafrechtliche Relevanz) gesprochen.

Je nach Gewicht der Anhaltspunkte wird von **Vermutung** (schwache Gewissheit) oder **Verdacht** (stärkere Gewissheit) gesprochen. Bei einem Verdacht gibt es schon gewichtige Anhaltspunkte dafür, dass sexualisierte Gewalt stattgefunden hat.

2. Warum ist die Dokumentation so wichtig?

In vielen Fällen kann der tatsächliche Sachverhalt nicht vollständig aufgeklärt werden, da die Aussagen der betroffenen Kinder von den Verdächtigten als nicht zutreffend zurückgewiesen werden und keine eindeutigen „Beweise“ vorliegen. Für den Träger ergibt sich dann die Schwierigkeit, einerseits die Glaubwürdigkeit der Vorwürfe und andererseits die Glaubwürdigkeit des/der Verdächtigten einschätzen zu sollen. Dabei sind die Dokumentationen der einzelnen Gespräche sowie die unterstützende Beratung von unschätzbarem Wert. Die Dokumentation kann auch im Rahmen späterer gerichtlicher Klärungen wichtig sein.

3. Was ist bei der Informationspflicht gegenüber dem Landesjugendamt zu beachten?

Zur Information des Landesjugendamtes ist der Träger durch das Bundeskinderschutzgesetz seit dem 1. Januar 2012 „unverzüglich“, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, verpflichtet: „Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich ... Ereignisse und Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, ... anzuzeigen.“ (§ 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII)

Anzeigepflichtig sind beispielsweise Beeinträchtigungen, Gefährdungen, Schädigungen, die durch Mitarbeitende, durch in der Einrichtung betreute Kinder oder Jugendliche oder durch Dritte verursacht wurden. Bei einem Verstoß gegen die Meldepflicht liegt ein Tatbestand der Ordnungswidrigkeit nach § 104 SGB VIII vor.

Das Landesjugendamt muss auch darüber informiert werden, welche Maßnahmen getroffen werden, um künftig den Kinderschutz zu gewährleisten. Der Träger ist dazu verpflichtet, Kinder und Jugendliche vor weiteren möglichen Gefahren zu schützen. Das Landesjugendamt/KVJS kann dazu notwendige Schutzmaßnahmen veranlassen, die den Träger auch entlasten.¹⁵

15 Vgl. Rundschreiben des KVJS an alle Träger vom 16.07.2012 hinsichtl. Änderungen des Betriebserlaubnisverfahrens nach § 45 SGB VIII durch das Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG) einschl. Anlage 1: Auswirkungen des Bundeskinderschutzgesetzes (BKISchG) vom 22.12.2011 auf Betriebserlaubnisverfahren nach 45 SGB VIII und Meldepflichten nach 47 SGB VIII

4. Soll eine Strafanzeige erstattet werden?

Vielfach handelt es sich bei vorgetragenen Vermutungen nicht um strafbare Taten, sondern um pädagogisches Fehlverhalten unterhalb oder an der Schwelle der strafrechtlichen Relevanz. In diesen Fällen sind durch Leitung und Träger angemessene disziplinarische Maßnahmen zu ergreifen, also Ermahnung/Abmahnung sowie die Verpflichtung zu Fortbildung und/oder Personalentwicklungsmaßnahmen (enge Mitarbeiterführung, Supervision u.Ä.).

Beispiele:

- Ein Praktikant im Anerkennungsjahr sucht auffällig oft den Körperkontakt mit den Kindern, auch wenn diese ihre Ablehnung deutlich machen.
- Eine Erzieherin schimpft einen 5-jährigen Jungen, der in die Hose gemacht hat, laut vor allen Kindern aus und ist sehr grob beim Anziehen der frischen Hose.
- Eine Erzieherin fotografiert die Kinder, die im Sommer unbekleidet im Wasser planschen, und stellt die Fotos auf Facebook ein.

Einige Situationen von schwerwiegendem Fehlverhalten sind aber strafrechtlich relevant. In diesen Fällen ist eine Strafanzeige möglich, jedoch nicht immer und zu jedem Zeitpunkt angebracht. Denn die Polizei muss ermitteln, sobald sie von einem Verdacht erfährt (Offizialdelikt). Trotz immer besserem Opferschutz ist dabei mit belastenden Folgen für die betroffenen Kinder und ihre Familien zu rechnen. Deshalb sollte dieser Schritt gemeinsam mit der insoweit erfahrenen Fachkraft und unter Einbeziehung der KsM wohlüberlegt werden. Eine Anzeige kann nicht zurückgezogen werden.

Die Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz¹⁶ zum Umgang mit einem Missbrauchsverdacht sehen grundsätzlich eine Strafanzeige vor, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat vorliegen. Es geht dabei auch darum, möglichen Vertuschungsvorwürfen zu begegnen.

Die Erstattung einer Strafanzeige kann eine sinnvolle Ergänzung zu anderen Schutzmaßnahmen darstellen. Eine Verurteilung stellt zudem die sicherste Möglichkeit dar, dass dieser Mitarbeiter oder diese Mitarbeiterin in der Zukunft nicht mehr in einer pädagogischen Einrichtung tätig sein wird. Denn sie wird im erweiterten Führungszeugnis aufgeführt, das bei der Einstellung vorzulegen ist.

Von der Strafanzeige kann nur abgesehen werden, wenn dies dem ausdrücklichen Willen des Opfers (bzw. dessen Personensorgeberechtigten) entspricht. Die Gründe für den Verzicht auf eine Anzeige bedürfen einer genauen Dokumentation, die von den Sorgeberechtigten des mutmaßlichen Opfers zu unterzeichnen ist. In jedem Fall sind die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten, wenn weitere Gefährdungen zu befürchten sind oder mögliche weitere Opfer ein Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung der Taten haben könnten.¹⁷

¹⁶ Vgl. „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ 2013, in: KABL Nr. 15/ 10.11.2015, S. 451–456, auch in: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.), „Aufklärung und Vorbeugung – Dokumente zum Umgang mit sexuellem Missbrauch im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“, Arbeitshilfe Nr. 246, Bonn 2014

¹⁷ vgl. ebd., Ziffern 29–31

5. Was ist in Bezug auf das Arbeitsrecht zu beachten?

Es ist wichtig, dass die Information der Leitung und deren Information des Dienstvorgesetzten sowie des Pfarrers am selben Tag erfolgen, da eine Kündigung aus wichtigem Grund nach § 626 BGB nur innerhalb von zwei Wochen möglich ist.

Eine vorübergehende Freistellung des Verdächtigten kann von der Kindergartenleitung mündlich ausgesprochen werden. Die Freistellung ist von der Kirchengemeinde (KBV oder Pfarrer und zweitem Vorsitzenden) mit Unterstützung des Verwaltungszentrums schriftlich zu bestätigen. Muster für die Freistellung werden für die Verwaltungszentren im Organisationshandbuch für die ortskirchliche Verwaltung bereitgestellt.

6. Was kann präventiv getan werden?

Verschiedene präventive Maßnahmen können das Risiko verkleinern, dass eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter sich grenzüberschreitend gegenüber Kindern und Jugendlichen verhält. Deshalb ist von jedem Träger – entsprechend der Präventionsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart – ein institutionelles Schutzkonzept zu entwickeln. Dies sollte auch sexuelle Übergriffe zwischen Kindern thematisieren. Sexualisierte Gewalt bzw. Kinderrechte und Prävention sollten regelmäßig wiederkehrende Punkte auf der Tagesordnung der Einrichtung sein. Wichtig ist auch ein funktionierendes Beschwerdemanagement.

Bei der Erstellung des institutionellen Schutzkonzeptes und bei der Planung konkreter Präventionsmaßnahmen in der Einrichtung kann eine Unterstützung der Fachberatungen des Landesverbandes Kath. Kindertagesstätten und des Caritasverbandes für Stuttgart e.V. sowie der spezialisierten Beratungsstellen gegen sexuelle Gewalt in Anspruch genommen werden. Auch die Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz gibt Informationen und vermittelt Fachreferent/-innen.

Dokumentation auffälliger Beobachtungen oder Erstgespräch über auffällige Beobachtungen

1. Datum und Uhrzeit der Beobachtung/des Gesprächs

2. Träger und Einrichtung

NAME UND ANSCHRIFT DES TRÄGERS

NAME UND ANSCHRIFT DER EINRICHTUNG

3. Teilnehmer/-innen der Beobachtung/des Gesprächs

4. Angaben zum Kind

NAME

GEBURTSDATUM

ADRESSE

GRUPPE IN DER EINRICHTUNG

GGF. WEITERE BETROFFENE KINDER

5. Angaben zu den Eltern/Personensorgeberechtigten

.....
NAMEN

.....
ADRESSE/-N

.....
TELEFON, E-MAIL

.....
SONSTIGES

6. Inhalt der Beobachtung/des Gesprächsinhalts

Hinweise:

- *Wenn sich das Kind selbst äußert, bitte nur Spontanäußerungen festhalten und nicht nach Details fragen. Hilfebedarf abklären. Keine Verschwiegenheit versprechen.*
- *Wenn es sich bei der informierenden Person nicht um das Kind handelt, bitte genau nachfragen („W-Fragen“: Wann hat wer was wem erzählt? Wie war der Kontext dieses Gesprächs? Wann und wo soll der Vorfall stattgefunden haben? Wie lange hat es gedauert?). Auf Verschwiegenheit hinweisen.*

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

7. Nächster Schritt

Unverzügliche Information der Einrichtungsleitung (bzw. des Dienstvorgesetzten der Leitung, wenn sich der Verdacht gegen die Leitung selbst richtet).

8. Gesprächsdokumentation

.....
VERFASSER/-IN

.....
DATUM

.....
UNTERSCHRIFT

Beratungsgespräch mit der insoweit erfahrenen Fachkraft

1. Datum und Uhrzeit des Gesprächs

.....

2. Träger und Einrichtung

NAME UND ANSCHRIFT DES TRÄGERS

.....

NAME UND ANSCHRIFT DER EINRICHTUNG

.....

3. Teilnehmer/-innen des Gesprächs

TRÄGER/KBV

.....

EINRICHTUNGSLEITUNG

.....

INSOWEIT ERFAHRENE FACHKRAFT

.....

GGF. ERZIEHER/-IN

.....

VERWALTUNGSZENTRUM, SOFERN KBV NICHT BETEILIGT

.....

GGF. FACHBERATUNG DES LANDESVERBANDS KATH. KINDERTAGESSTÄTTEN ODER DES CARITASVERBANDS FÜR STUTTGART

.....

SONSTIGE

4. Angaben zum Kind

NAME

GEBURTSDATUM

.....

GRUPPE IN DER EINRICHTUNG

.....

GGF. WEITERE BETROFFENE KINDER

ANLAGE 2

5. Angaben zu den Eltern/Personensorgeberechtigten

NAMEN

KONTAKTDATEN

6. Angaben zur verdächtigten Person

NAME

GEBURTSDATUM

FUNKTION IN DER EINRICHTUNG

7. Gesprächsinhalt und Gefährdungseinschätzung

8. Vereinbarte Maßnahmen und notwendige Schritte

Was?

Wer?

Wann?

9. Gesprächsdokumentation

VERFASSER/-IN

DATUM

UNTERSCHRIFT

Information an die Diözese über den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs durch Mitarbeitende

An die Leitung der
Hauptabteilung XIII, Kirchengemeinden und Dekanate
des Bischöflichen Ordinariats – VERTRAULICH!

E-Mail: HA-XIII-anzeige@bo.drs.de
Fax: 07472 169-571

1. Träger und Einrichtung

NAME UND ANSCHRIFT DES TRÄGERS

.....

NAME UND ANSCHRIFT DER EINRICHTUNG

.....

2. Sachverhalt

Hinweise:

- Bitte alle Dokumentationen (u. a. zu Beobachtung/Erstgespräch, Beratungsgespräch, eingeleiteten Maßnahmen) beifügen.
- Sofern die Staatsanwaltschaft bereits eingeschaltet ist, bitte Kontaktadresse benennen.

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Anhörung der verdächtigten Person

1. Datum und Uhrzeit des Gesprächs

2. Träger und Einrichtung

NAME UND ANSCHRIFT DES TRÄGERS

NAME UND ANSCHRIFT DER EINRICHTUNG

3. Angaben zur verdächtigten Person

NAME

GEBURTSDATUM

FUNKTION IN DER EINRICHTUNG

4. Gesprächsteilnehmer/-innen

Hinweise:

- *mindestens zwei Personen auf Trägerseite*
- *verdächtigter Mitarbeiter/verdächtige Mitarbeiterin*
- *Der/die Verdächtige hat das Recht, eine Person des Vertrauens hinzuziehen (z. B. Rechtsanwalt, MAV).*

Abschlussbericht an die Diözese über das Katholische Verwaltungszentrum

NAME DES VERWALTUNGSZENTRUMS

**An die Leitung der
Hauptabteilung XIII, Kirchengemeinden und Dekanate
im Bischöflichen Ordinariat – VERTRAULICH!
Postfach 9
72101 Rottenburg**

1. Träger und Einrichtung

NAME UND ANSCHRIFT DES TRÄGERS

NAME UND ANSCHRIFT DER EINRICHTUNG

2. Angaben zur verdächtigten Person

NAME

GEBURTSDATUM

FUNKTION IN DER EINRICHTUNG

3. Name des Kindes

NAME

GEBURTSDATUM

ADRESSE

GRUPPE IN DER EINRICHTUNG

GGF. WEITERE BETROFFENE KINDER

4. Dokumentation aller durchgeführten Gespräche und Maßnahmen

Hinweis: bitte alle Dokumentationen beifügen

5. Aktueller Sachstand in der Einrichtung und geplante Maßnahmen

6. Bericht

VERFASSER/-IN

DATUM

UNTERSCHRIFT

Wichtige Kontaktadressen auf einen Blick

(Bitte vollständig für Ihre Einrichtung eintragen:

Namen, Adresse, Telefon (auch mobil), Fax, E-Mail, ggf. Öffnungszeiten/Erreichbarkeit)

1. Dienstvorgesetzte/-r der Einrichtungsleitung

2. Insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8a SGB VIII

(Hinweis: Jede Einrichtung muss wissen, welche „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung zur Verfügung stehen. In der Regel sind entsprechende Listen bei den örtlichen Jugendämtern zu erhalten.)

3. Lokale Fachberatungsstelle bei sexualisierter Gewalt

4. Zuständige Fachberatungsstelle für Kindertagesstätten des Landesverbandes Katholischer Kindertagesstätten Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V. bzw. des Caritasverbandes für Stuttgart e.V.

5. Geschäftsstelle der Kommission sexueller Missbrauch der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Erwin Wespel

Tel. 07472 169-783 oder 0171 2896994

ksm-kontakt@ksm.drs.de

6. Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Sabine Hesse

Tel. 07472 169-385

praevention@drs.de

Bundesweite anonyme Unterstützung:

- „Hilfetelefon sexueller Missbrauch“
Tel. 0800 22 55 530 (kostenfrei & anonym)
Angebot des Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (www.beauftragter-missbrauch.de)
- www.hilfeportal-missbrauch.de
Das „Hilfeportal Missbrauch“ im Internet informiert Betroffene, ihre Angehörigen und andere Menschen, die sie unterstützen wollen. In einer bundesweiten Datenbank finden sich Informationen über regionale Unterstützungsangebote.

